Platzordnung - Dauercamper

des Campingplatz Buchhorn am See vom Campingclub Ludwigsburg e.V. im DCC



Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines	3
2.	Pachtvertrag	3
3.	Jahrespacht	3
4.	Räumen des Stellplatzes	3
5.	Wohnsitz	4
6.	Belegung des Stellplatzes	4
7.	Pflege des Stellplatzes	4
8.	Fremde Plätze	5
9.	Feste Vorzelte	5
10.	Wohnwagen /Wohnmobile	5
11.	Waschen von Wohnwagen/Wohnmobilen und Vorzelten	5
12.	Stromversorgung	6
13.	Spielplatz I Festhalle	6
14.	Brandsicherheitsvorschriften	6
15.	Gewerbeausübung	6
16.	Arbeitsstunden	6
17.	Haltung von Tieren	7
18.	Übernachtungsgäste	7
19.	Umgang untereinander	7
20.	Ruhezeiten	7
21.	Müll	7
22	Hausrocht	8

1. Allgemeines

Die Pacht eines Dauerstellplatzes setzt die Mitgliedschaft im CC Ludwigsburg e.V. im DCC sowie die Mitgliedschaft im Deutschen Camping Club e.V. voraus. Bei Verlust der Mitgliedschaft im DCC, wird dieses als grober Verstoß gewertet und führt zur fristlosen Kündigung.

2. Pachtvertrag

Der Pachtvertrag ist zunächst befristet auf 1 Jahr. Dieses beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Dieser kann ohne Angabe von Gründen zum Ende des Pachtjahres von beiden Seiten gekündigt werden. Danach verlängert sich der Pachtvertrag um ein weiteres Jahr. Kündbar ist der Vertrag beidseitig bis spätestens 31. Januar zum 30. April ohne Angaben von Gründen.

Gibt der Pächter vor Ablauf des Pachtjahres seinen Stellplatz auf, so ist der Club zu einer Pachtrückzahlung bzw. Verrechnung nicht verpflichtet.

Eine rechtsverbindliche Unterschrift für den Campingclub Ludwigsburg können nur der 1. und der 2. Vorsitzende sowie Kassenwart und Schriftführer leisten.

3. Jahrespacht

Die Höhe der Pachtgebühr wird jährlich um den Verbraucherindex erhöht. Zahlbar ist diese im Voraus bis spätestens 15. April. Die Festsetzung des jährlichen Pachtbetrages wird durch den Vorstand festgelegt.

4. Räumen des Stellplatzes

Bei Kündigung des Stellplatzes hat der seitherige Pächter die von ihm gepachtete Parzelle vollständig bis spätestens 15. April des Jahres zu räumen. Verlegte Gehwegplatten oder Rasensteine dürfen nicht entfernt werden. Dieses gilt auch für Bäume und Sträucher.

Bei einer außerordentlichen Kündigung durch den CC Ludwigsburg e.V., wird der Räumungstermin durch den Vorstand festgelegt. Erfolgt die Räumung nicht bis zum festgelegten Termin, wird eine tägliche Tagespauschale für 2 Personen, Stellplatz und Strompauschale gem. der gültigen Preisliste erhoben. Eine Übergabe der Parzelle an einen Dritten ist nur nach vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft möglich.

5. Wohnsitz

Ein erster Wohnsitz auf dem Campingplatz des CC Ludwigsburg e.V. ist nicht statthaft.

6. Belegung des Stellplatzes

Der Platz ist in Parzellen eingeteilt und für eine Einheit bestimmt. Auf diesem Platz dürfen ein Wohnwagen oder Wohnmobil mit Vorzelt, ein PKW sowie ein motorisiertes Zweirad abgestellt werden. Ein zusätzliches Aufstellen eines Kinderzeltes oder Pavillon ist während der Anwesenheit des Stellplatzinhabers erlaubt. Ein Kinderplanschbecken mit einem maximalen Inhalt von 500 Liter ist ebenfalls erlaubt. Das Wasser darf nicht mit chemischen Mitteln versetzt werden. Die Anwesenheit einer Aufsichtsperson muss gewährleistet sein. Für Unfälle haftet der CC Ludwigsburg nicht I!! Erlaubt sind maximal 2 Gartenboxen mit einem Inhalt von ca.1.200 Liter, ca.- Maße H=125 / B=140 / T= 80 cm.

Der Platz muss so angelegt sein, dass dieser für auf dem Platz stattfindenden Groß - Veranstaltungen ein Caravan, Wohnmobil oder Fahrzeug abgestellt werden kann. Eine Zuteilung erfolgt über den Platzwart bzw. dem Clubvorstand.

Eine Untervermietung durch den Stellplatzpächter ist nicht statthaft.

7. Pflege des Stellplatzes

Der Stellplatzinhaber ist dafür verantwortlich, dass sich seine Parzelle in einem ordentlichen Zustand befindet. Ablagerungen von Sperrmüll oder sonstigen Unrat ist nicht statthaft. Der Rasen muss regelmäßig gemäht werden, sowie im Herbst das anfallende Laub entfernt werden. Bei ungepflegten Stellplätzen werden diese durch die Platzwarte in einen ordentlichen Zustand gebracht und dem Stellplatzinhaber berechnet.

Das Aufstellen von Gartenzwergen und anlegen von Blumenbeeten ist nicht gestattet. Sträucher und Bäume dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand bzw. den Platzwarten gepflanzt oder entfernt werden. Für jeden entfernten Baum muss vom Stellplatzinhaber ein neuer Baum gepflanzt werden. Betonieren und asphaltieren von Wegen und Terrassen ist nicht statthat Bei Fahrspuren und PKW-Abstellplätzen sind nur Beton-Rasengittersteine erlaubt. Umbauten am Stellplatz und Vorzelt müssen generell schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Zum Nachbargrundstück ist ein Abstand von ca. 50 cm einzuhalten.

8. Fremde Plätze

Das Betreten und überqueren fremder Plätze ist ohne die Genehmigung des Pächters nicht erlaubt. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf dem eigenen Platz statthaft.

9. Feste Vorzelte

Auf den Parzellen darf ein festes handelsübliches Vorzelt aufgestellt werden. Ein Ausbau ist statthaft. Eine zusätzliche Überdachung (Umhausung) des Vorzeltes oder des Wohnwagens bzw. Wohnmobil ist nicht erlaubt. Elektrische Anschlüsse müssen gem. VDE 0100 durch eine Elektro-Fachkraft vorgenommen werden. Ein Rauchmelder muss angebracht werden. Festeingebaute Fenster sind erlaubt. Sattelitenschüsseln sind bis zu einem Durchmesser von 60 cm erlaubt.

Ein Anbau von zusätzlichen Erkern oder Gerätehütten ist nicht statthaft.

Im Interesse aller Camper müssen die gasbetriebenen Geräte wie Kocher, Katalytöfen in den Vorzelten in regelmäßigen Abständen durch den Betreiber auf Dichtigkeit und Beschädigungen geprüft werden.

10. Wohnwagen /Wohnmobile

Der Wohnwagen /Wohnmobil muss ordnungsgemäß zugelassen sein und die regelmäßige Hauptuntersuchung termingerecht durchgeführt werden.

Von der Hauptuntersuchung entbunden, werden nur Mitglieder die das 70. Lebensjahr erreicht haben. Allerdings muss auch hier eine Haftpflichtversicherung vorhanden sein.

Die vorgeschriebene Gasprüfung ist termingerecht durchzuführen. Für die Terminbuchung ist jeder selbst verantwortlich. Gasanlagen ohne gültige Prüfbescheinigung dürfen nicht betrieben werden. Bei groben Verstößen erfolgt eine fristlose Kündigung. Ein auf dem Wohnwagendach enganliegendes Zusatzdach mit einer ABE (allgemeiner Betriebserlaubnis) ist statthaft.

11. Waschen von Wohnwagen/Wohnmobilen und Vorzelten

Die Außenreinigung von Vorzelten oder Caravan muss beim Platzwart angemeldet und bezahlt werden. Ein Schlauchwagen kann ausgeliehen werden. Als Reinigungsmittel sind nur umweltverträgliche Produkte zu verwenden.

12. Stromversorgung

Für jeden Stellplatz ist in den aufgestellten Verteilerkästen ein Anschluss mit 16 A, Fl, sowie einem geeichten Leistungsmesser vorhanden. Die abgegebene Leistung wird gem. Vorstandsbeschluss zusammen mit der Pachtgebühr erhoben.

Als Leitung vom Verteilerkasten zum Wohnwagen ist nur Erdkabel NYY-J 3x2,52 erlaubt. Dieses kann bei unseren Platzwarten als offene Trommelware erworben werden. Das Kabel muss in der Erde durch den Parzellenpächter verlegt werden. Der Anschluss im Stromverteiler erfolgt durch eine Elektro - Fachkraft des CCLB. Elektroarbeiten im Vorzelt dürfen nur von einer Elektro-Fachkraft bzw. einer EUP (elektrisch unterwiesenen Person) ausgeführt werden.

13. Spielplatz I Festhalle

Der Spielplatz ist nur für die Benutzung durch Kinder bis 12 Jahren ausgelegt. Eltern müssen hier selbst die Aufsicht übernehmen. Die Halle dient als Spiel- und Veranstaltungshalle des Clubs. Private Veranstaltungen dürfen nicht abgehalten werden. Das Abstellen und Zwischenlagern von nicht clubeigenen Caravans, Kfz, Möbel, Sperrmüll usw. ist in der Halle untersagt.

14. Brandsicherheitsvorschriften

Offene Feuer sind auf dem Campingplatz nicht gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerkskörper ist auf dem gesamten Campingplatz verboten.

15. Gewerbeausübung

Die Ausübung eines Gewerbes (gewerbsmäßiger Verkauf jeglicher Artikel) ist auf dem Campingplatz verboten. Eine Sondergenehmigung ist bei Veranstaltungen bei der Vorstandschat zu beantragen.

16. Arbeitsstunden

Jeder Stellplatzinhaber sollte im Jahr mindestens 20 Arbeitsstunden ableisten. Diese werden von der jährlichen Platzpacht abgezogen.

Die Dokumentation erfolgt auf dem jährlich an der JHV ausgegebenen Stundennachweisen. Unterschriftsberechtigt sind Vorstand, Platzwarte sowie die vom Vorstand beauftragten Personen. Arbeitsstunden während dem Spätzle – Rallye werden nicht vergütet. Hingegen die Arbeitsstunden für Auf- und Abbau werden angerechnet. Die ausgefüllten Arbeitskarten müssen bis spätestens 31.12. jeden Jahres bei den Platzwarten oder bei einem

der Vorstände abgegeben werden. Später eingereichte Arbeitskarten können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die im Jahresplan ausgeschriebenen und durch den Pächter angefahrenen Rallye's (jedoch maximal 3 Stück pro Jahr) werden mit jeweils 3 Arbeitsstunden vergütet.

17. Haltung von Tieren

Für Hunde gilt generell egal welcher Größe eine Leinenpflicht. Beim Platzwartbüro hängt eine Box mit Beuteln die der Entsorgung der Hundehaufen dienen. Das Füttern von streunenden Katzen ist zu unterlassen!

18. Übernachtungsgäste

Übernachtungsgäste haben sich bzw. sind durch den Platzinhaber unverzüglich bei dem diensthabenden Platzwart anzumelden und zu bezahlen.

19. Umgang untereinander

Im Sinne von einem gutnachbarschaftlichen Miteinander legen wir sehr viel Wert auf ein friedliches Zusammenleben auf unserem Platz. Wir dulden keine verbalen Angriffe auf Gäste und Stellplatznehmer. Gute Umgangsformen setzen wir voraus.

20. Ruhezeiten

Die täglichen Ruhezeiten sind festgelegt auf: 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr (außer Samstag), sowie von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Die Schranken bleiben in dieser Zeit geschlossen. Es dürfen während dieser Zeit keine motorisierten Fahrzeuge auf dem Platz bewegt werden. Jeder ruhestörende Lärm ist zu vermeiden. Musikanlagen und Fernseher sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu betreiben. Die Ruhezeiten können in Ausnahmefällen durch Vorstandschaft oder Platzwart nach Rücksprache mit dem Vorstand aufgehoben werden. Bei Veranstaltungen sind Mittags- und Nachtruhe aufgehoben. Dieses wird durch einen Aushang am Platzwartbüro und oder am schwarzen Brett mitgeteilt.

21. Müll

Der Müll muss getrennt in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Es ist verboten Müll von Zuhause mit zu bringen. Bei groben Verstößen behalten wir uns weitere Schritte vor. Sperrmüll, Elektrogeräte, Vorzelteinrichtungen, Fahrräder usw. müssen durch den Parzellenpächter auf dem Wertstoffhof bzw. der Mülldeponie auf eigene Kosten entsorgt werden. Es ist nicht

gestattet diese in der Halle oder den Müllcontainern zu entsorgen.

22. Hausrecht

Vorstandschaft und Platzwarte sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben, das heißt sie können die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn dies im Interesse der Camper oder für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Platz erforderlich ist.

Diese Platzordnung wurde am 11.09.2020 durch den CA im Entwurf beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft!

Für die Vorstandschaft

Uwe Gönnenwein Vorsitzender Josef Sprott

2. Vorsitzender

Elvira Cornelsen Kassenwartin

aliva Come E. Barth

Edit Barth Schriftführerin